

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestags  
Herrn Rechtsanwalt  
Andreas Schmidt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Düsseldorf, 26. September 2008

565/560

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
BLZ 300 700 10  
Kto.-Nr. 7480 213

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

nachfolgend übermitteln wir dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags die Anmerkungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG):

Das IDW unterstützt das Vorhaben des Regierungsentwurfs, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss durch das BilMoG umfassend zu reformieren und so das HGB zu einer überzeugenden Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards fortzuentwickeln. Die Steigerung der Aussagekraft der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte und weitere Maßnahmen entspricht einer langjährigen Forderung des IDW. Gerade die zahlreichen Wahlrechte des geltenden HGB waren der Reputation der deutschen Rechnungslegung abträglich, weil der so eingeräumte Gestaltungsspielraum die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von HGB-Abschlüssen beeinträchtigt. Auch die gegenwärtig noch geltende umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz schadet der Aussagekraft der handelsrechtlichen Rechnungslegung und hat immer wieder zu berechtigter Kritik geführt. Die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit ist daher zu befürworten, auch wenn dies in Teilbereichen zu einem erhöhten Aufwand der Rechnungslegung führt.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;  
Manfred Hamann, RA

**Seite 2/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Ein in der vorgesehenen Weise modernisiertes HGB gewinnt erheblich an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den IFRS. Deutsche Unternehmen, die nicht bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage zu einer Rechnungslegung nach IFRS verpflichtet sind, sehen sich zunehmend einem vom Markt ausgehenden Druck ausgesetzt, nach den auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten IFRS zu bilanzieren. Ein in der geforderten Aussagekraft der Rechnungslegung den IFRS angenähertes HGB, welches gleichzeitig jedoch einen deutlich niedrigeren Komplexitätsgrad aufweist und seine Prinzipienorientierung weitmöglichst bewahrt, wird vor allem für mittelständische Unternehmen gegenüber einer Rechnungslegung nach internationalen Regelungen vorzugswürdig sein. Damit leistet die vorgeschlagene Reform des Bilanzrechts auch einen wichtigen Beitrag zur Reduktion faktischer Regulierungsanforderungen.

Wir begrüßen, dass viele Anregungen des IDW zum Referentenentwurf des BilMoG im Regierungsentwurf aufgegriffen wurden. So wurden Bezugnahmen in der Gesetzesbegründung auf die internationalen Rechnungslegungsnormen deutlich reduziert, so dass das HGB weiterhin aus sich heraus auslegbar bleibt.

Die Abschaffung des Aktivierungswahlrechts für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert ist ein positives Beispiel für die Abkehr von Wahlrechten und eine nur teilweise Annäherung an die IFRS. Zuzustimmen ist der vorgesehenen planmäßigen Abschreibung dieses Postens, die – anders als der *impairment only approach* der IFRS – der begrenzten Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts Rechnung trägt.

Zu begrüßen ist auch die Neuregelung der Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Unseres Erachtens ist es sachgerecht, bei der Diskontierung auf einen durchschnittlichen und nicht auf den jeweils aktuellen Marktzinssatz abzustellen. Es wird dadurch eine allein zinsinduzierte Ergebnisvolatilität vermieden, ohne dabei auf einen Korridoransatz entsprechend IAS 19 zurückgreifen zu müssen, der konzeptionell nur schwer zu begründen ist, so dass jüngst auch das IASB dessen Abschaffung vorgeschlagen hat.

Im Zuge der Abschaffung von Wahlrechten wäre es konsequent und sachgerecht, auch das Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB durch eine Passivierungspflicht zu ersetzen, wie es im Referentenentwurf vorgesehen war.

Die vorgesehene künftige Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der deutlichen Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse. Damit trägt der Gesetzgeber der wachsenden Bedeutung des immateriellen Vermögens als Werttreiber Rechnung. Gleichzeitig wird er auch dem Ziel gerecht, unter Informationsgesichts-

**Seite 3/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

punkten das Vermögen des Unternehmens im Abschluss möglichst vollständig abzubilden. Das IDW unterstützt die vorgesehene Regelung, wonach durch die Aktivierung das Ausschüttungspotenzial nicht erhöht wird. Ferner ist sicherzustellen, dass durch die Aktivierung nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage ausgeweitet wird. Wie vorgesehen, ist daher das steuerliche Aktivierungsverbot des § 5 Abs. 2 EStG beizubehalten.

Abweichend vom Referentenentwurf wurde im Regierungsentwurf auf die gesetzliche Verankerung eines allgemeinen Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und die hiermit verbundene Klarstellung verzichtet. Wir bedauern, dass die Bundesregierung damit von einem wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse absieht. Somit können weiterhin durch rechtliche Gestaltungen bilanzielle Folgen bewirkt werden, die nicht der wirtschaftlichen Substanz der Vorgänge entsprechen. In diesem Zusammenhang bedauern wir auch, dass der Regierungsentwurf keine Einbeziehung von sog. Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss entsprechend den Möglichkeiten der 7. EU-Richtlinie und den internationalen Regelungen vorsieht. Gerade die aktuelle Finanzmarktkrise belegt die mitunter hohe Bedeutung solcher Zweckgesellschaften für die Vermittlung eines den tatsächlich Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzerns. Wir regen an, dass der Gesetzgeber zumindest die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, wie zukünftig – auch unter Berücksichtigung der Diskussionen der Regulatoren des Finanzmarkts auf europäischer und nationaler Ebene – Zweckgesellschaften transparenter in der Rechnungslegung abgebildet werden können.

Wir bedauern, dass die Bundesregierung nicht dem Vorschlag gefolgt ist, deutschen Kapitalgesellschaften optional die „befreiende“ Anwendung der IFRS auch im Jahresabschluss zu gestatten. Ein solcher Schritt würde für diejenigen Unternehmen, die die IFRS im Konzernabschluss anwenden, eine wesentliche Erleichterung bedeuten. Negative Konsequenzen auf die Steuerbemessung und Kapitalerhaltung ließen sich durch flankierende Maßnahmen vermeiden. Der gelegentlich geäußerten Sorge, dass sich hierdurch der faktische Zwang zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen erhöhen könnte, ließe sich dadurch Rechnung tragen, dass eine solche Möglichkeit nur denjenigen Unternehmen eröffnet wird, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen.

Zu Einzelregelungen des Gesetzesentwurfs haben wir die folgenden Anmerkungen:

Seite 4/15 zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

### **Artikel 1: Änderung des Handelsgesetzbuchs**

#### **Zu Nr. 4: § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB-E:**

§ 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB sieht vor, dass Vermögensgegenstände nur in die Bilanz aufzunehmen sind, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind, während Schulden stets in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen sind. Zusätzlich zu unserer grundsätzlichen oben angeführten Kritik weisen wir darauf hin, dass die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung bei streng wortgetreuer Anwendung zu nicht sinnvollen und auch nicht gewollten Ergebnissen führt. Denn ein Kaufmann müsste und dürfte danach nur noch solche Vermögensgegenstände in die Bilanz aufnehmen, an denen ihm neben dem rechtlichen auch das wirtschaftliche Eigentum zukommt. Vermögensgegenstände, an denen dem Kaufmann allein das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist, wären – in Abweichung zur gegenwärtigen Rechtslage (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB) – nicht bei diesem, aber auch nicht beim (allein) rechtlichen Eigentümer zu bilanzieren. Deshalb regen wir an, zumindest die folgende Formulierung im Gesetz zu verwenden: „Vermögensgegenstände sind in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dem Kaufmann wirtschaftlich zuzurechnen sind.“

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 04.07.2008 (BR-Drs. 344/08 (B)) gefordert, den Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im HGB entsprechend der Lösung im Steuerrecht zu regeln, d.h. eine Regelung i.S.v. § 39 AO in das HGB aufzunehmen. Der Vorteil einer solchen Lösung läge darin, dass negative steuerliche Folgen der handelsrechtlichen Neuregelung ausgeschlossen wären. Allerdings könnte so die steuerrechtliche Rechtsprechung stärkeren Einfluss auf die handelsrechtliche Bilanzierung gewinnen, was dem grundsätzlichen Ziel des Regierungsentwurfs, die Handelsbilanz durch Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit künftig von steuerlichen Rückwirkungen freizuhalten, entgegenstehen würde.

#### **Zu Nr. 10 und 68: §§ 253 Abs. 1 Satz 3, 340e Abs. 3 Satz 2 HGB-E:**

Der Regierungsentwurf sieht in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E vor, dass zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. Ein nachträglicher Wechsel von der Zeitwertbewertung in die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Umwidmung) soll entsprechend internationalen Regelungen nicht möglich sein (Gesetzesbegründung, S. 116 f.). Wir weisen darauf hin, dass das strikte Umwidmungsverbot der internationalen Regelungen zurzeit von vielen Seiten kritisch hinterfragt wird. Bemängelt wird, dass diese der Objektivierung der Rechnungslegung dienende

**Seite 5/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Beschränkung es den Bilanzierenden verwehrt, geänderte Geschäftsstrategien realitätsgerecht in der Rechnungslegung abzubilden.

Eine Umklassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Handel zugeordnet wurden, sollte zumindest zum Zwecke der Herstellung einer Sicherungsbeziehung i.S.d. § 254 HGB-E zugelassen werden. Auch in den Ausnahmefällen einer vorzeitigen Auflösung einer Bewertungseinheit (Gesetzesbegründung, S. 129) sollte den Unternehmen eine anschließende Zeitwertbewertung der betroffenen Finanzinstrumente offen stehen, sofern nunmehr Handelsabsicht besteht. Diese Möglichkeiten stünden in Bezug auf Derivate zudem in Einklang mit den IFRS.

Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute soll der Wechsel in den Handelsbestand und aus dem Handelsbestand heraus in § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB-E explizit ausgeschlossen werden. Dieses strenge Umwidmungsverbot ist insofern nicht sachgerecht, als nach bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 1a Abs. 4 Satz 3 KWG) unter bestimmten Bedingungen eine Umwidmung von Positionen des Handelsbuchs in das Anlagebuch oder vice versa vorzunehmen ist. Dies kann zu einem Auseinanderfallen von bankaufsichtsrechtlichem Handelsbuch und handelsrechtlichem Handelsbestand bei Finanzinstrumenten mit der Folge eines unangemessenen Zusatzaufwands führen. Daher sollte § 340e Abs. 2 HGB-E um einen Satz 3 ergänzt werden, wonach Satz 2 nicht für einen Wechsel in Übereinstimmung mit regulatorischen Vorgaben gilt. Sofern sich der Gesetzgeber diesem Vorschlag anschließt, befürworten wir die Übernahme des ergänzenden Vorschlags des DRSC. Danach gilt bei einem späteren Wegfall des Handelszwecks der beizulegende Zeitwert im Zeitpunkt der Umwidmung als Anschaffungskosten für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei einer späteren Umwidmung zu Handelszwecken ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umwidmung und den (fortgeführten) Anschaffungskosten erst mit dem Abgang der Finanzinstrumente zu vereinnahmen. Ein negativer Unterschiedsbetrag wird im Zeitpunkt der Umwidmung aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Umwidmungen sind im Anhang offenzulegen.

**Zu Nr. 10: § 253 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 HGB-E:**

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E als Deckungsvermögen zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert, d.h. streng nach den Verhältnissen am Abschlussstichtag zu bewerten. Die zu verrechnenden Schulden (Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen) sind hingegen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen

**Seite 6/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abzuführen, wobei pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden darf. Diese Diskrepanz hinsichtlich der Handhabung des Stichtagsprinzips könnte durch eine Pflicht zur Diskontierung der zu verrechnenden Schulden mit dem Stichtagszinssatz vermieden werden. In Höhe der mit dem Deckungsvermögen verrechneten Schulden besteht dann eine Art Bewertungseinheit, so dass sich die bilanziellen Auswirkungen kurzfristiger Zinssatzänderungen kompensieren und nicht zu zinsinduzierten Ergebnisschwankungen führen.

Durch § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB-E soll dem Bilanzierenden bei der Bestimmung des Zinssatzes zur Diskontierung von Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen ein Wahlrecht eingeräumt werden, vereinfachend von einer Restlaufzeit der zugrunde liegenden Verpflichtungen von pauschal 15 Jahren auszugehen. Wir regen an, diese Bewertungserleichterung auch für andere langfristige Personalverpflichtungen (Vorruhestand, Jubiläum, Altersteilzeit etc.) zuzulassen.

#### **Zu Nr. 10: § 254 HGB-E:**

Im Rahmen einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB-E sollen als absicherungsfähige Grundgeschäfte Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen in Betracht kommen. Im Gegensatz dazu sind als mögliche Sicherungsgeschäfte ausschließlich Finanzinstrumente vorgesehen. Im Referentenentwurf war hingegen geregelt, dass alle in Betracht kommenden Grundgeschäfte auch Sicherungsinstrumente darstellen können. Eine über Finanzinstrumente hinausgehende Abgrenzung möglicher Sicherungsgeschäfte ist z.B. erforderlich, damit Sachgegenstände und korrespondierende Sachleistungsverpflichtungen in einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden können. Wir regen daher an, § 254 HGB-E wie folgt zu formulieren: „Werden Vermögensgegenstände, ... mit Finanzinstrumenten oder ähnlichen Geschäften zusammengefasst (Bewertungseinheit), ...“. In der neu gefassten Begründung könnte dann erläutert werden, dass es sich bei „ähnlichen Geschäften“ um Sachleistungsverpflichtungen (Lieferverpflichtungen in Bezug auf Edelmetalle oder Waren) handelt.

Ferner sollte § 254 HGB-E um einen zweiten Satz ergänzt werden, wonach der ineffektive Teil einer Bewertungseinheit unter Beachtung des Realisations- und Imparitätsprinzips erfolgswirksam zu erfassen ist.

**Seite 7/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

**Zu Nr. 26: § 274a Nr. 5 HGB-E:**

Gemäß § 274a Nr. 5 HGB-E sollen kleine Kapitalgesellschaften künftig von der Anwendung des § 274 HGB-E über die Steuerabgrenzung befreit sein. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass demnach kleine Kapitalgesellschaften „nur passive latente Steuern zu ermitteln [haben] und dies nur dann, wenn gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegen“ (Gesetzesbegründung, S. 150). Für die Rückstellungsbewertung gelten die Regelungen des § 253 HGB-E und damit auch die Abzinsungspflicht des § 253 Abs. 2 HGB-E. Kapitalgesellschaften, die nicht klein sind, müssen die abgegrenzten latenten Steuern hingegen in einem Sonderposten ausweisen, der nicht der Abzinsungspflicht unterfällt. Diese Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden, indem die nach § 249 Abs. 1 HGB zu passivierenden latenten Steuern ebenfalls von der Abzinsungspflicht ausgenommen werden. Insbesondere aufgrund des anderenfalls bestehenden Erfordernisses, eine Prognose über den Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Steuerbelastung aufzustellen, würde ansonsten die beabsichtigte Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften in ihr Gegenteil verkehrt.

**Zu Nr. 29 und 50: §§ 285 Nr. 21 Halbsatz 1, 314 Abs. 1 Nr. 13 Teilsatz 1 HGB-E:**

Nach der vorgesehenen Nr. 21 sind im Anhang grundsätzlich die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, soweit sie wesentlich sind. Durch die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgesehene Einfügung des Wortes „zumindest“ soll den berichtenden Unternehmen nun die Möglichkeit eingeräumt werden, über die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte hinaus sämtliche (wesentliche) Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, d.h. auch solche, die zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das in der Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs implizit enthaltene Wahlrecht kann dazu führen, dass handelsrechtliche Abschlüsse verschiedener Unternehmen in diesem Punkt zum einen untereinander sowie zum anderen mit IFRS-Abschlüssen nicht vergleichbar sind.

Daher regen wir an, ausschließlich eine IAS 24 entsprechende Angabepflicht vorzuschreiben. Dies hätte zur Folge, dass alle wesentlichen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen offenzulegen sind, wobei eine Einschätzung der Marktconformität nicht erforderlich wäre.

**Seite 8/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Diese Anmerkung gilt entsprechend für die Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB-E.

**Zu Nr. 35: § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E:**

Der Regierungsentwurf sieht davon ab, eine Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss entsprechend den Regelungen der IFRS zu verlangen (vgl. hierzu unsere einleitenden Bemerkungen). Da der Gesetzgeber nach eigener Aussage beabsichtigt, zum einen das HGB an die internationalen Rechnungslegungsnormen anzunähern und zum anderen die Aussagekraft handelsrechtlicher (Konzern-)Abschlüsse zu steigern, müsste er konsequenterweise von dem Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 1 Abs. 2 Buchst. a der 7. EU-Richtlinie Gebrauch machen und die Konsolidierungspflicht entsprechend dem Grundgedanken von IAS 27 auf die Möglichkeit stützen, die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausüben zu können. Die alleinige Streichung des Beteiligungserfordernisses in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass künftig die Mehrzahl der bislang nach HGB nicht zu konsolidierenden Zweckgesellschaften in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einzubeziehen ist.

**Zu Nr. 46: § 308a HGB-E:**

Mit § 308a HGB-E ist die Kodifizierung der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen für Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluss vorgesehen. In Abweichung von IAS 21 sowie von DRS 14, der durch seine Bekanntmachung durch das BMJ als GoB der Konzernrechnungslegung gilt, ist dabei laut Gesetzesbegründung (S. 185 f.) bewusst eine Entscheidung gegen die Übernahme des Konzepts der funktionalen Währung getroffen worden. Stattdessen sieht § 308a HGB-E eine Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse ausschließlich nach der modifizierten erfolgsneutralen Stichtagskursmethode vor.

Eine generelle Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode dürfte indes in denjenigen Einzelfällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, in denen das ausländische Tochterunternehmen aus wirtschaftlicher Sicht nur eine Betriebsstätte des Mutterunternehmens ist. Ungeachtet der Beobachtung, dass in der Unternehmenspraxis solche Fälle, in denen nur eine Umrechnung nach dem Zeitbezug in Betracht kommt, nur selten vorliegen, sollte daher eine verpflichtende Anwendung des Konzeptes der funktionalen Währung im Gesetz vorgesehen werden.

**Seite 9/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

**Zu Nr. 48: § 312 Abs. 3 Satz 1 HGB-E:**

Es ist bei assoziierten Unternehmen vorgesehen, dass der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu ermitteln sind. Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs stellt u.E. nicht nur einen Wertungswiderspruch zu § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB-E dar, wonach die Erstkonsolidierung zu dem Zeitpunkt durchzuführen ist, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, sondern führt – im Anwendungsbereich des § 312 HGB – bei einem sukzessiven Anteilserwerb dazu, dass für jede erworbene Anteilstranche eine Kaufpreisallokation zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt erforderlich ist. Wir schlagen daher vor, § 312 Abs. 3 Satz 1 HGB-E wie folgt zu fassen: „Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist.“

**Zu Nr. 55: § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB-E:**

Artikel 42 Abs. 2 der 8. EU-Richtlinie sieht vor, dass für Abschlussprüfer von Unternehmen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der internen Rotation eine Mindestkarenzzeit (*cooling off*-Periode) von zwei Jahren zu gelten hat. In Antizipation der zu erwartenden endgültigen Fassung der 8. EU-Richtlinie, die im Entwurf noch keine Vorgaben für eine Mindestkarenzzeit enthielt, hatte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des BilReG vom 04.12.2004 (BGBl. I S. 3166) die *cooling off*-Periode gem. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB auf drei Jahre festgelegt.

Eine Absenkung der *cooling off*-Periode auf die in der 8. EU-Richtlinie vorgesehenen zwei Jahre würde die bestehende und aus unserer Sicht unbegründete Übererfüllung der Anforderung an die Unabhängigkeitsvorschrift beseitigen. Darüber hinaus würden durch diese Absenkung insbesondere mittelständische Wirtschaftsprüfer-Praxen mit kapitalmarktorientierten Mandanten entlastet. Durch Angleichung der Frist in § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB-E an die ebenfalls zwei Jahre betragenden Fristen des § 43 Abs. 3 WPO-E (vor Übernahme einer wichtigen Führungsposition im geprüften Unternehmen) und des § 24d Abs. 2 Satz 6 BS WP/vBP (Rotationspflicht des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers) ergäbe sich außerdem eine Vereinheitlichung der die Unabhängigkeit sichernden berufsrechtlichen Vorschriften und damit eine erhöhte Sicherheit in der Rechtsanwendung.

**Seite 10/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB auf den verantwortlichen Prüfungspartner ausgedehnt werden soll, regen wir an, die Mindestkarenzzeit des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB-E von drei auf zwei Jahre zu reduzieren.

#### **Zu Nr. 70: Aufhebung des § 340h HGB:**

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, die geschäftszweigspezifischen Vorschriften des § 340h HGB für die Währungsumrechnung bei Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen vollständig zu streichen. Mit den Betroffenen bleibt zu klären, ob aufgrund der Neuregelungen in den §§ 254, 256a und 340e Abs. 3 HGB-E tatsächlich allen Besonderheiten dieser Branchen auch bei der Währungsumrechnung auf angemessene Weise Rechnung getragen wird.

#### **Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

##### **Zu Nr. 2: Artikel 65, 66 EGHGB-E:**

Die Übergangsregelungen in Artikel 66 EGHGB-E sehen vor, dass die neuen Vorschriften grundsätzlich erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Unseres Erachtens ist die erstmalige Anwendung der durch das BilMoG geänderten Vorschriften auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre sachgerecht und praktikabler, da die Umsetzung vieler Neuregelungen in der Praxis umfangreiche Vorkehrungen im Rechnungswesen der Unternehmen erfordert.

Zu erörtern ist, ob im Falle einer Verschiebung der Pflicht zur Erstanwendung des HGB i.d.F. des BilMoG um ein Jahr die Übergangsregelungen, die eine erfolgsneutrale Behandlung ermöglichen, auf solche Bilanzierungsentscheidungen nicht anwendbar sein sollten, die erstmals nach Verkündung des Gesetzes getroffen werden.

Ferner sollte die erstmalige Anwendung der erhöhten Schwellenwerte der §§ 267 Abs. 1, 293 Abs. 1 HGB ebenfalls um ein Jahr verschoben werden. In Artikel 66 Abs. 5 EGHGB-E wäre für diese Regelungen eine erstmalige Anwendung auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2008 (statt 2007) beginnende Geschäftsjahr vorzusehen. Eine gegenwärtig mittelgroße Kapitalgesellschaft, die gemäß der geplanten Anhebung der Schwellenwerte demnächst als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen ist, könnte bereits für ihren Abschluss für das Geschäftsjahr 2008 diverse Erleichterungen in Anspruch

**Seite 11/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

nehmen. Dies gilt, obwohl Geschäftspartner der Kapitalgesellschaft – insbesondere angesichts der erst gegen Ende des Jahres zu erwartenden Verabschiedung des BilMoG – keine Gelegenheit hatten, die Erleichterungen zu antizipieren und geeignete Dispositionen zu treffen. Auch ist zu berücksichtigen, dass durch die frühzeitige Anwendung der erhöhten Schwellenwerte ggf. in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen würde. So wird etwa der Prüfungsauftrag über eine Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 bei Inkrafttreten des BilMoG häufig schon erteilt worden sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält großzügige Übergangsregelungen. Wir verstehen die politische Absicht, weisen jedoch darauf hin, dass diese Übergangsregelungen nicht unproblematisch sind. Zum einen werden die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse im Anpassungszeitraum beeinträchtigt. Zum anderen ist die unmittelbare Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen geeignet, Gesellschafterinteressen zu gefährden.

Sollte der Gesetzgeber gleichwohl an diesen Regelungen festhalten, bleibt anzumerken, dass im System der bestehenden Übergangsregelungen keine besondere Vorschrift für den Übergang auf die geänderten Vorschriften zur Abgrenzung latenter Steuern vorgesehen ist. Es sollte erörtert werden, ob für den Saldo aus den aktiven und passiven Steuerlatenzen, die aufgrund der erstmaligen Anwendung des *temporary*-Konzepts abzugrenzen sind, den Bilanzierenden eine Möglichkeit der Ansammlung – ähnlich der Übergangsregelung in Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E für Zuführungen zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen – eingeräumt werden kann.

Ferner könnte klargestellt werden, dass Veränderungen der abzugrenzenden latenten Steuern, die sich aus dem Übergang auf das neue Recht ergeben, ergebnisneutral in den Gewinnrücklagen zu erfassen sind, sofern auch der die latenten Steuern auslösende Sachverhalt ergebnisneutral behandelt wird.

Wir verstehen die Wahlrechte der Artikel 65, 66 EGHGB-E zur unmittelbaren, d.h. erfolgsneutralen Einstellung bestimmter Beträge in die Gewinnrücklagen so, dass diese Wahlrechte nur einmal – nämlich nur im Übergangsjahr auf die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften – ausgeübt werden dürfen. Entscheidet sich der Bilanzierende im Übergangsjahr anstelle einer Auflösung bzw. Rückgängigmachung zunächst für eine Beibehaltung oder Fortführung, sind die Beträge aus einer in späteren Jahren erfolgenden Auflösung bzw. Rückgängigmachung erfolgswirksam zu erfassen. Vor dem Hintergrund diesbezüglich bestehender unterschiedlicher Auffassungen sollte dies im Gesetzestext

**Seite 12/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

oder zumindest in der zugehörigen Begründung unmissverständlich klargestellt werden.

Schließlich sprechen wir uns dafür aus, zu erörtern, ob die aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung insgesamt erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E) – ähnlich wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – nur gleichmäßig bis spätestens zum 31.12.2023 in Jahresraten angesammelt werden dürfen. Ansonsten würde der Gesetzeswortlaut die Art der Ansammlung in keiner Weise begrenzen. Insbesondere angesichts der teilweise hohen Anpassungsbeträge könnte dies der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage erheblich entgegenwirken.

Nach den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen sollen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden. Die Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz soll insofern einen Glättungseffekt erzielen, als damit nicht durch die operative Tätigkeit des Unternehmens verursachte Ertragsschwankungen im Abschluss auf ein akzeptables Maß begrenzt werden. Unseres Erachtens ist die vorgesehene Regelung grundsätzlich sachgerecht.

Indessen gilt diese Aussage uneingeschränkt nur für einen „eingeschwungenen Zustand“. Die Anwendung der vorgesehenen Regelung schon im Übergangszeitpunkt kann einen gegenteiligen Effekt haben, wenn die künftige Zinsentwicklung dem bisherigen Trend folgen oder der Marktzins auf dem aktuellen Niveau verbleiben sollte.

Wir regen daher an, die Übergangsvorschriften für Rückstellungen folgendermaßen zu modifizieren: Der anzuwendende durchschnittliche Zinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre sollte über den Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes „aufgebaut“ werden, da die zu vermeidende Ergebnisvolatilität erst nach Erstanwendung der neuen Bewertungsregelungen im Laufe der Jahre auftreten bzw. im Zeitablauf zunehmen und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse behindern würde. Im Jahr der Umstellung auf die neuen Bewertungsvorschriften des BilMoG ist das Erfordernis der Glättung einer allein zinsbasierten Ertragsschwankung nicht gegeben, weshalb im ersten handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss nach Inkrafttreten des BilMoG nicht auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre, sondern mit dem Marktzinssatz des Abschlussstichtags abgezinst werden sollte. Im zweiten Jahr ist der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zwei Geschäftsjahre zugrunde zu legen, im dritten Jahr der durchschnitt-

**Seite 13/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

liche Marktzinssatz der letzten drei Geschäftsjahre und so weiter. Erst ab dem siebenten Jahr nach Inkrafttreten des BilMoG ist ein Durchschnitt der letzten sieben Jahre anzuwenden.

Wir vermögen zurzeit nicht die politische Bedeutung dieser Fragestellung für die Höhe des anzuwendenden Zinssatzes abschließend einzuschätzen. Von Versicherungsmathematikern allerdings hören wir, dass der Bewertungszinssatz nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung heute bei ca. 4,7 % läge. Demgegenüber müssten IFRS-Bilanzierer einen aktuellen Marktzins von knapp 6 % verwenden. Bei steigendem oder gleichbleibendem Zinsniveau würde ein Abstellen im Übergang auf den aktuellen Marktzins die zukünftige Anpassungsnotwendigkeit im handelsrechtlichen Abschluss mindern und damit eher der grundsätzlichen Zielsetzung der vorgesehenen Regelung entsprechen.

Schließlich könnte eine geringere Abweichung des anzuwendenden Bewertungszinssatzes von dem heute angewandten Zinssatz nach § 6a EStG (6 %) oder dem IFRS-Zinssatz die politische Akzeptanz der neuen Bewertungsregelungen erhöhen. Allerdings ist die Marktsituation für den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung (d.h. der 31.12.2009, ggf. verschoben auf den 31.12.2010) aus heutiger Sicht nur schwer prognostizierbar.

#### **Artikel 4: Änderung des Publizitätsgesetzes**

##### **Zu §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PubLG:**

Ausgehend von einer Überprüfung auf EU-Ebene wurden die für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB geltenden finanziellen Schwellenwerte der §§ 267, 293 HGB in der Vergangenheit regelmäßig an die zwischenzeitlich eingetretene Geldentwertung nach oben angepasst. Demgegenüber wurden die finanziellen Schwellenwerte der §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 PubLG (mit Ausnahme einer nur geringfügigen Anhebung im Zuge der Umstellung auf den Euro) seit erstmaliger Verkündung des Publizitätsgesetzes im Jahr 1969 nicht erhöht. Vor dem Hintergrund der Deregulierungsbestrebungen des Gesetzgebers sollte erörtert werden, ob auch im Bereich der nicht von der 4. und/oder 7. EU-Richtlinie erfassten Rechtsformen eine Anhebung der Schwellenwerte vollzogen werden sollte.

Seite 14/15 zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

### **Artikel 10: Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

#### **Zu Nr. 4 und 11: §§ 43 Abs. 3, 133a WPO-E:**

In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir bereits zum Ausdruck gebracht, dass wir zur Vermeidung von Missverständnissen über den zeitlichen Anwendungsbereich des § 43 Abs. 3 WPO-E eine Vorschrift in den Übergangs- und Schlussvorschriften des Elften Teils der WPO zur erstmaligen Anwendung der neuen Regelung für erforderlich halten. Darin sollte u.E. klargestellt werden, dass sich die §§ 43 Abs. 3, 133a WPO-E nur auf solche Wechsel eines Abschlussprüfers bzw. verantwortlichen Prüfungspartners eines Unternehmens von öffentlichem Interesse in eine wichtige Führungsposition beim geprüften Unternehmen beziehen, die nach Inkrafttreten des BilMoG vollzogen werden. Wechsel, die mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des BilMoG stattfinden, müssen von der *cooling off*-Periode und dementsprechend der zugehörigen Bußgeldvorschrift ausgenommen sein.

### **Artikel 11: Änderung sonstigen Bundesrechts**

#### **Zu Abs. 6: §§ 28, 29 RechKredV:**

Bislang sind Zinsen, Dividenden sowie Refinanzierungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten des Handelsbestands stehen, unter dem Posten „Zinserträge“ (§ 28 i.V.m. Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1 bzw. Formblatt 3 Nr. 1 RechKredV) bzw. dem Posten „Zinsaufwendungen“ (§ 29 i.V.m. Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 1 bzw. Formblatt 3 Nr. 2 RechKredV) auszuweisen. Da der Gesetzgeber mit der vorgesehenen Kodifizierung der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands mit dem beizulegenden Zeitwert eine den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werdende bilanzielle Abbildung des Handels anstrebt, sollte konsequenterweise in § 28 bzw. § 29 RechKredV die Möglichkeit eingeräumt werden, Zins- und Dividenderträge bzw. Refinanzierungsaufwendungen statt als Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen in dem bereits von uns vorgeschlagenen Posten „Handelsergebnis“ auszuweisen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines solchen Wahlrechts sollte seine stetige Ausübung sein. In den Refinanzierungsaufwendungen können neben den direkt erfassten Zinsaufwendungen (z.B. im Zusammenhang mit Geldmarktgeschäften) auch die mittels Schlüsselung zugeordneten Refinanzierungsaufwendungen der Handelsabteilung erfasst werden, sofern dies in Übereinstimmung mit der praktizierten Steuerung des Handels erfolgt. Die Ausübung der Ausweiswahlrechte ist im Anhang zu erläutern.

**Seite 15/15** zum Schreiben vom 26.09.2008 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Für Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann